

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Johannes Kraft (CDU)

vom 01. September 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 02. September 2022)

zum Thema:

Umsetzung der Grundsteuerreform – Aktueller Stand der Erklärung und Bescheide

und **Antwort** vom 16. September 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. Sep. 2022)

Herrn Abgeordneten Johannes Kraft (CDU)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/13100

vom 01. September 2022

über Umsetzung der Grundsteuerreform – Aktueller Stand der Erklärung und Bescheide

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Betroffene haben bis zum 31. August 2022 die Erklärung zur Grundsteuer in Berlin abgegeben?
(Bitte absolut und prozentual angeben.)

Zu 1.: Der Begriff „Betroffene“ ist steuerrechtlich nicht bestimmt. Es wird daher unterstellt, dass nach Steuerpflichtigen im Sinne des Bewertungs- bzw. Grundsteuergesetzes gefragt wird. Zum 31.08.2022 waren ca. 100.000 Erklärungen zum Grundsteuerwert eingegangen (11,6 %).

2. Wie viele Betroffene haben bis zum 31. August 2022 in anderen Bundesländern die Erklärung zur Grundsteuer abgegeben? (Bitte absolut und prozentual angeben.)

Zu 2.: Der Senat von Berlin hat keine Kompetenz, die Daten anderer Länder zu veröffentlichen.

3. Wie hat der Senat die Betroffenen über die Pflicht zur Abgabe der Grundsteuererklärung informiert?

Zu 3.: Auf die Antwort zu 2. in der Drs. 19/11968 und die Antwort zu 1. in der Drs. 19/12467 wird hingewiesen.

4. Auf welchem Wege erfolgte die Information über die Pflicht zur Abgabe der Grundsteuererklärung in anderen Bundesländern?

Zu 4.: Dem Senat liegen hierzu keine belastbaren Informationen vor. Die Länder haben ihre Informationen auf der Webseite „grundsteuerreform.de“ veröffentlicht.

5. Warum hat sich der Senat, für den von ihm gewählten Weg zur Information der Betroffenen entschieden?

Zu 5.: Auf die Antwort zu 2. in der Drs. 19/ 11968 und die Antwort zu 1. in der Drs. 19/12467 wird hingewiesen.

6. Wie schätzt der Senat die Verfügbarkeit des für die Abgabe der Grundsteuererklärung verpflichtenden Portals bis dato ein?

Zu 6.: Es gibt keine gesetzliche Verpflichtung, ein bestimmtes Portal zu nutzen, sondern die Erklärung zum Grundsteuerwert ist nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln. Das Steuerportal „ELSTER“ kann hierfür ebenso kostenlos genutzt werden wie das vom Bundesfinanzministerium beauftragte Portal „grundsteuererklaerung-fuer-privateigentum.de“. Darüber hinaus wird auf die Antworten zu den Fragen 2. und 3. in der Drs. 19/12978 hingewiesen.

7. Geht der Senat in Anbetracht der aktuellen Fallzahlen davon aus, dass alle von ihm geforderten Grundsteuererklärungen bis zur Frist am 31. Oktober 2022 erfolgt sein werden?

Zu 7.: Erfahrungsgemäß steigt die Zahl der Steuerklärungen zum Fristende stark an, eine valide Prognose ist daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.

8. Was wird der Senat unternehmen, um die Information über die Pflicht zur Abgabe der Grundsteuererklärung den Betroffenen zukommen zu lassen?

Zu 8.: Voraussichtlich im Dezember 2022 werden die Eigentümerinnen und Eigentümer der Grundstücke, für die noch keine Erklärung vorliegt, an die Abgabe erinnert. Darüber hinaus wird auf die Antwort zu 4 a. der Drs. 19/12615 hingewiesen.

Berlin, den 16. September 2022

In Vertretung

Barbro Dreher
Senatsverwaltung für Finanzen